

Satzung des SHV

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwäbischer Hundeverein“ nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

Die abgekürzte Namensbezeichnung ist „SHV“, ohne dass diese einen Bestandteil des Vereinsnamens bildet. Sein Sitz ist in 7141 Beilstein. Der Verein wurde am 13.09.1982 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heilbronn unter der Nummer VR 1621 eingetragen. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das deutsche Bundesgebiet. Im weiteren Wortlaut erfolgt für den Verein die Bezeichnung SHV und für die Jahreshauptversammlung die Bezeichnung HV.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck des SHV gilt ausschließlich hundesportlichen Aufgaben. Er will die Zucht des Hundes fördern, verbreiten und mit seinen Mitgliedern die Veranstaltungen von Ausstellungen, Hunderennen und Leistungsprüfungen betreiben. Er vertritt die gemeinsamen Interessen aller Züchter und Besitzer der im Zuchtbuch des SHV oder einem anderen Zuchtbuch oder Register eingetragenen Hunde gegenüber den Behörden der nationalen und internationalen Dachorganisationen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

Die besonderen Aufgaben des SHV sind:

1. die zuchtbuchmäßige Zucht des Hundes nach dem international anerkannten Rassestandard;
2. Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege und Förderung der Zucht, der Ausbildung des Hundes und zur Pflege des gesellschaftlichen Vereinslebens;
3. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild in der Zucht, Aufzucht, Pflege, Fütterung, Abrichten und bei Rennen;
4. Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzungen, der Geschäftsordnung, der Zucht- und der Ehrenratsordnung;
5. einheitliche Regelungen von Zuchttauglichkeitsprüfungen und Körungen;
6. Durchführung einheitlicher Zuchtbestimmungen;

7. Durchführung von einheitlichen Ausstellungen und Zuchtschauen nach den Bestimmungen des SHV und seiner Dachorganisationen;
8. Schaffung einheitlicher Bestimmungen für Richter und Zuchtwarte einschließlich der Bestimmungen für ihre Ausbildung und Ernennung;
9. Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen;
10. das Zuchtbuch jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem SHV und seinen Mitgliedern, auch seinen früheren Mitgliedern, 7100 Heilbronn, wo er im Vereinsregister eingetragen ist. Den Ort der Hauptgeschäftsstelle hat das Präsidium bestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1.

Mitglied kann jede volljährige Person werden.

Minderjährige können die Mitgliedschaft mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben. Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich mit genauen Angaben von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Straße, Wohnort, Telefonnummer und bei Züchtern mit dem gewünschten Zwingernamen bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen, über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Aufnahme wird dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen mitgeteilt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Angaben von Gründen. Jede Mitgliedschaft entsteht erst nach Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr, sowie nach der anschließenden Übersendung der Mitgliedskarte und der Satzung. Die Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können nach einjähriger Mitgliedschaft und vollendetem 18. Lebensjahr in alle Ämter gewählt werden. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn es im Interesse des SHV erforderlich ist. Die Zustimmung ist in jedem Fall beim 1. Vorsitzenden des SHV einzuholen.

§ 4.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des SHV werden auf Vorschlag vom Präsidium ernannt. Sie sind beitragsfrei, haben zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und erhalten von der Hauptgeschäftsstelle eine Ehrenmitgliedskarte. In Vorschlag gebracht werden Mitglieder, die sich hervorragende Dienste im die Förderung des SHV oder die Hundezucht erworben haben. Die HV oder das Präsidium entscheidet über diese eingereichten Anträge. Neu ernannte Ehrenmitglieder werden im Vereinsorgan bekannt gegeben. Langjährige Präsidiumsmitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehren-

Vorsitzenden des SHV ernannt werden. Es hat dann Sitz und Stimme im Präsidium und ist beitragsfrei.

§ 4.3 Familienmitglieder

Familienangehörige von Mitgliedern des SHV können dem SHV als vollberechtigtes Mitglied beitreten. Sie entrichten den von der HV ermäßigten Beitrag und erhalten kein Vereinsorgan zugestellt. Dagegen erhalten sie alle Rundschreiben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

1. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Eine Rückvergütung des für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Beitrages erfolgt nicht.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres frei. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres per eingeschriebenen Brief erfolgen. Sie entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung rückständiger Beiträge und Gebühren. Die Kündigung wird bei rechtzeitigem Eingang zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam. Erfolgt die Kündigung nicht zum genannten Termin, so bleiben die Mitgliedschaft und Beitragspflicht ein weiteres Jahr erhalten.
3. Die Streichung einer Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied der Aufforderung zur Beitragszahlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder und muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge bleiben durch die Streichung unberührt.
4. Der Ausschluss aus dem SHV erfolgt auf Zeit oder für dauernd gemäß § 6 der Satzung.
Scheidet ein Hauptmitglied aus, dann scheiden automatisch alle ihm angeschlossenen Familienmitglieder gleichzeitig aus, es sei denn, dass ein ihm angeschlossenes Familienmitglied den Antrag stellt, Hauptmitglied zu werden und diesem Antrag stattgegeben wird. Die Aufnahme bzw. die Umschreibung als Hauptmitglied erfolgt gemäß § 4, jedoch ohne Aufnahmegebühr.
5. **Der Zwingerschutz erlischt automatisch bei Tod des Mitglieds, bei Austritt oder Kündigung seitens des Vereins.**

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem SHV erfolgt aufgrund von Verletzungen der Mitgliedspflichten auf Zeit oder für dauernd.

§ 6.1

Der Ausschluss muss erfolgen bei:

1. Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln und Deck-Wurfmeldebesccheinigungen;
2. wissentliche Zucht mit zuchtverbotenen Hunden;
3. schwerer Beleidigung eines Mitgliedes des Präsidiums innerhalb des Vereinsgeschehens;
4. einem schweren Verstoß gegen die Interessen des SHV.

§ 6.2

Der Ausschluss gemäß § 6.1 Ziffer 1-4 muss vom Präsidium mit einstimmigem Beschluss sofort erfolgen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§ 6.3

Der Ausschluss kann erfolgen bei:

1. einem der Hundezucht schädigen Verhalten innerhalb und außerhalb des SHV;
2. einem groben Verstoß gegen die Satzung des SHV;
3. schwerer Beleidigung eines anderen Mitglieds;
4. öffentlicher ungebührlicher Kritik an einem Richter innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens;
5. unehrenhaften Verhaltens innerhalb des SHV;
6. Störung des Vereinsfriedens;
7. schweren Verfehlung innerhalb und außerhalb des SHV, gegen die Zuchtbestimmungen oder gegen sonstige vom Präsidium oder der HV beschlossenen Bestimmungen.

§ 6.4

Anstelle des Ausschlusses kann dem Mitglied eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden, wenn ein leichterer Fall für einen Ausschluss unbillig erscheint, nicht jedoch dann, wenn eine Mussvorschrift gemäß § 6.1 Ziffer 1-4 gegeben ist.

§ 6.5

Über den Ausschluss, die Verwarnung oder den Verweis beschließt gemäß § 6.3 Ziffer 1-7 der vom Präsidium oder dem 1. Vorsitzenden hierfür angerufene Ehrenrat. Der Beschluss des Ehrenrates ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss soll eine Begründung haben, sie ist jedoch für die Wirksamkeit des Beschlusses, die mit der Beschlussfassung eintritt nicht erforderlich.

§ 6.6

Die Rechte des SHV gegen das ausgeschlossene Mitglied werden für das laufende Geschäftsjahr durch den Ausschluss nicht berührt. Die Einlegung einer Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Wirkung kann jedoch vom Ehrenrat ausgeschlossen werden, wenn es dringende Interessen des SHV zwingend erfordern.

§ 6.7

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliederrechte mit sofortiger Wirkung und haben daher auch kein Recht, an Veranstaltungen oder Versammlungen des SHV teilzunehmen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern wird das Zuchtbuch gesperrt, der Zwingername gelöscht und von ihnen ausgestellte Deck-Wurfmeldebescheinigungen werden nicht anerkannt.

§ 6.8

Bei dem Ausschluss des Mitglieds erlöschen auch gleichzeitig die Mitgliederrechte seiner Familienangehörigen, falls nicht vom Präsidium einem Ausnahmeantrag stattgegeben wird.

§ 6.9

Wird ein Mitglied nur auf Zeit ausgeschlossen, so ist der Zwingername nicht zu löschen. Nach Ablauf der Ausschlusszeit kann das frühere Mitglied einen neuen Antrag auf Aufnahme stellen, über den das Präsidium endgültig entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme darf nicht auf Gründe gestützt werden, die zur Zeit des Ausschließungsbeschlusses bekannt waren.

§ 6.10

Der freiwillige Austritt des Mitgliedes aus dem Verein zum Ende des Jahres oder während des Verfahrens schließt die Durchführung des Verfahrens nicht aus. Die Kosten des Verfahrens bis zum Höchstbetrag von EUR 75,-- sind nach Angabe des Präsidiums oder des Ehrenrates auch nach dem freiwilligen Ausscheiden noch zu bezahlen.

§ 6.11

In den Fällen der § 6.1 -6.3 kann der Ehrenrat oder das Präsidium oder der 1. Vorsitzende bei Eingang eines Antrages auf ein Ausschließungsverfahren oder vorher oder später das Ruhen der Mitgliederrechte es Betroffenen Mitglieds mit sofortiger Wirkung anordnen, insbesondere auch das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen, sowie einer Zuchtsperre oder ein Deckverbot aussprechen. Diese Anordnung soll ausgesprochen werden, wenn die Störung des Vereinsfriedens zu befürchten ist.

§ 7 Beschwerderecht der Mitglieder

§ 7.1

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Präsidiums oder des 1. Vorsitzenden oder des Ehrenrates gemäß Paragraph 6 steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen 2 Wochen nach Erhalten (Datum des Poststempels) des Ausschließungsbeschlusses bei der Hauptgeschäftsstelle des SHV begründet werden. Im Falle der Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 7.2

Die Durchführungsbestimmungen über das Verfahren vor dem Ehrenrat oder dem Präsidium regelt die Ehrenratsordnung des SHV. Diese ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an allen Einrichtungen des SHV und an den Veranstaltungen seines Dachverbandes teilzunehmen;
2. mit dem 16. Lebensjahr das Wahlrecht auszuüben. Sie sind mit dem 18. Lebensjahr selbst wählbar;
3. Anträge an das Präsidium zu stellen, über die die HV zu entscheiden hat;
4. Mitglieder, die außerhalb der deutschen Bundesgrenze wohnen, können nur direkt an die Hauptgeschäftsstelle, wo sie auch schließlich erfasst sind, ihre Anträge stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und regen Besuch aller Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins zu fördern und alle Bestimmungen des Vereins und Beschlüsse seiner zuständigen Organe einzuhalten;
2. die Hundezucht und Haltung ernsthaft zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen und die Würfe in das Zuchtbuch des SHV oder in ein anderes anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen;
3. ihren finanziellen Verpflichtungen dem SHV gegenüber pünktlich nachzukommen;
Die Bestimmungen der Satzung mit Zucht-, Ehrenrats- und Geschäftsordnung sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

§ 9.1

Die Höhe der von jedem Mitglied zu entrichtenden Jahresbeitrages, Aufnahmegebühr und aller sonstigen Gebühren (lt. Gebührenordnung) wird von der HV festgelegt und ist in der Geschäftsordnung verankert. Zuchtbuchamt-Gebühren für Ahnentafeln und Zwingerschutz werden per Nachnahme plus entstehender Portokosten oder gegen Barzahlung bei Abholung erhoben.

§ 9.2

Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte beantragen, ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag um die Hälfte.

§ 9.3

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Viertel eines jeden Jahres fällig. Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können unter Hinzuziehung der Kosten vom Verein gerichtlich eingezogen werden.

§ 9.4

ersatzlos gestrichen.

§ 9.5

Nimmt ein neu aufgenommenes Mitglied das Zuchtbuchamt durch Wurfeintragung in Anspruch, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, auch dann, wenn der Eintritt in der zweiten Jahreshälfte erfolgt.

§ 9.6

Nichtmitglieder zahlen bei Inanspruchnahme des Zuchtbuches die doppelte Gebühr.

§ 9.7

Wird der Jahresbeitrag, der lt. § 6 der Geschäftsordnung bis zum 31. März des lfd. Jahres der Bringschuld unterliegt, bis 30. April d. lfd. Jahres nicht bezahlt, so ergeht eine Mahnung an die Säumer. Mahnungen werden mit einer Gebühr von 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Geht danach die Zahlung bis 31. Mai nicht ein, erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Es erfolgt keine weitere Mahnung oder Mitteilung der Kündigung. Der Zwingerschutz erlischt. Ausnahmen entscheidet in dringenden Fällen das Gremium.

§ 9.8

Der Jahresbeitrag, der sich ab 01.01.2002 auf 33,- Euro erhöht, wird ab 2002 nur noch per Lastschrift eingezogen. Zahlung per Zahlschein oder Barzahlung in Ausnahmefällen bedarf Absprache mit dem HSM.

§ 10 Ehrenämter

§ 10.1

Ein Amt im SHV kann nur ein Mitglied übernehmen, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 10.2

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, ist ehrenamtlich und bis zur Neuwahl durchzuführen.

§ 10.3

Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten alle notwendigen baren Auslagen für Telefon, Porto, Spesen und Fahrtkosten gemäß der Gebührenordnung, die in der Geschäftsordnung verankert ist, vom Präsidium ersetzt (Hauptschatzmeister). Sollte ein Mitglied für das Präsidium tätig werden, so werden diese Auslagen vom Präsidium ersetzt.

§ 10.4

Ein Ehrenamt endet – abgesehen vom Zeitablauf oder Ausschluss aus dem Verein, wenn dem Inhaber des Amtes 50 % der erschienenen Mitglieder bei der HV das Misstrauen aussprechen.

§ 10.5

Die mögliche Einleitung eines Ehrenrats-Verfahrens wird durch den Verlust des Amtes nach der Mißtrauenserklärung nicht berührt.

§ 10.6

Bei Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit müssen alle vereinseigenen

Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen, der Hauptgeschäftsstelle übergeben werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Jahreshauptversammlung (HV),
2. der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB,
3. das Präsidium,
4. der Beirat,
5. die außerordentliche Hauptversammlung (s. o. HV).

§ 11.1 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jedes Jahr stattfinden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden des SHV e. V. im monatlich erscheinenden amtlichen Organ-Heft dreimal vor dem HV-Termin bekannt gegeben.

Mitglieder dürfen ihre Stimme schriftlich an ein anwesendes Mitglied übertragen.

Die HV ist beschlussfähig unabhängig der Stimmen, die vertreten sind. In der Veröffentlichung sind Ort, Tag, zeit anzugeben.

Die Tagesordnung jeder HV ist die gleiche, Anträge auf Satzungsänderung und Vorschläge zur Beschlussfassung in der HV müssen 14 Tage vor der HV schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, andernfalls finden sie grundsätzlich keine Berücksichtigung.

Eine persönliche Einladung erfolgt nicht.

Die Aufgaben der HV sind:

- a. Entgegennahme eines Jahresberichts des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Hauptzuchtwarts, des Zuchtbuchführers, des Obmanns für das Gebrauchshundewesen, des Obmanns für das Schlittenhundewesen sowie des Präsidiumsmitglieds für Sonderaufgaben.
Außerdem der Bericht des Kassenprüfers.
- b. Entlastung des Präsidiums.
- c. Wahl, Bestätigung bzw. Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und genannten Leiter.
- d. Beratung und Abstimmung über die fristgerecht eingereichten Anträge.
- e. Festlegung des Jahresbeitrags und aller Gebühren.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden kann in geheimer Wahl, durch Stimmzettel oder durch Akklamation erfolgen. Die Wahl der übrigen Ämter kann durch Akklamation erfolgen, muss aber geheim sein, wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies beantragt. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt unter Leitung eines von der HV zu

bestimmenden, aus 2 Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses, über den Verlauf und den wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Registergericht innerhalb von 4 Wochen zuzustellen. Beschlüsse, die an sich zu den Aufgaben der HV gehören, können bei einer Notlage des Vereins auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Anträge für solche Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden allen Mitgliedern zuzustellen.

Bei Anträgen auf Änderung der Zuchtordnung ist vorab die Genehmigung des 1. Vorsitzenden, des Hauptzuchtwartes und des Zuchtbuchführers einzuholen. Das Stimmergebnis entspricht der Annahme oder Ablehnung. Ist von einem Stimmberechtigten innerhalb von 2 Wochen weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung erfolgt, so gilt diese Stimme als Enthaltung. Das Ergebnis muss der Hauptgeschäftsstelle zugestellt werden. Alle zur HV eingeladenen Mitglieder erhalten keine Vergütung für entstehende Reisekosten und Spesen.

§ 11.2 Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 im BGB

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 im BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Hauptschatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Dem 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern obliegen die Erledigungen der laufenden Geschäfte und die Überwachung und Ausführung der gefassten Beschlüsse der HV, der Vorsitz der Hauptgeschäftsstelle, der Vorsitz des Präsidiums und die ihm laut Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 11.3 Das Präsidium

Es besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Hauptschatzmeister,
- dem Obmann für das Zuchtwesen (Hauptzuchtwart),
- dem Obmann für das Gebrauchshundewesen,
- dem Schriftführer,
- dem Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben,
- dem Zuchtbuchführer,
- dem Obmann für das Schlittenhundewesen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der HV mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Besprechungen, Sitzungen der Dachorganisation und Reisen, die im Interesse des SHV e. V. sind, werden die Autokilometer und Tagesspesen, sowie Übernachtung, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind, vergütet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Er kann allein oder auf Verlangen von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern eine Sitzung einberufen, jedoch nicht mehr als einmal im Monat.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Präsidiums können ihre Stimme anderen Mitgliedern schriftlich übertragen. Beschlüsse des

Präsidiums können auch auf schriftlichem Weg erfolgen, bei eventuellem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern bleibt das Präsidium beschlussfähig, wenn noch mindestens 3 Mitglieder oder 4 Stimmen vorhanden sind.

§ 11.4 Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Leitern für:

1. Ausstellung, Zuchtschauen, Hunderennen,
2. Ausbildung/Breitensport,
3. Zucht,
4. Richter,
5. Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film, Werbung,
6. Geselligkeit.

1. Die Geschäftsstelle überwacht die Koordination der Termine der Ausstellungen und Prüfungen. Die Durchführung obliegt dem Ausstellungsleiter. Er erlässt Änderungen im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

Vereinseigene Schauen oder Prüfungen obliegen den SHV-Richtlinien, die denen der Dachorganisation entsprechen. Schauen auf Internationaler Ebene oder Prüfungen entsprechen den Richtlinien der internationalen Dachorganisation. Automatisch wird jeder Gruppenvorsitzende der veranstaltenden Gruppe Ausstellungsleiter.

- 2a. Der Gebrauchshundeobmann sorgt für die Ausbildung von Gebrauchshunden nach dem internationalen Reglement der internationalen Dachorganisation. Weiter sorgt er dafür, dass Leistungsrichter und Hilfspersonal ausgebildet werden und nimmt die Prüfungen ab. Er überwacht die Prüfungsordnungen und stellt das Prädikat der Leistungsprüfungen fest. Diese müssen der Hauptgeschäftsstelle baldmöglichst mitgeteilt werden, da das Prädikat und die Leistungssiegertitel veröffentlicht werden.

- 2b. Der Ausbilder für den Breitensport hat die Aufgabe, die Mitglieder und ihre Hunde für den Breitensport zu begeistern und auszubilden. Außerdem hat er die Pflicht, die interessierten Mitglieder in Wort und Schrift anzuleiten und auszubilden. Für bestandene Prüfungen stellt er Bescheinigungen aus.

3. Der Zuchtleiter ist der Obmann für das Zuchtwesen, genannt Hauptzuchtwart. Er erlässt Zuchtrichtlinien oder Änderungen derselben in Verbindung mit der Dachorganisation, dem 1. Vorsitzenden und den Zuchtwarten nach dem Internationalen Reglement der Dachorganisation. Alle amtierenden Richter im SHV e. V. sollen ihm beratend zur Seite stehen. Außerdem sorgt er für die Ausbildung von Zuchtwarten und nimmt die Zuchtwartprüfung mit 2 anwesenden Zuchtwarten und einem anwesenden Richter ab. In züchterischen Streitfällen ist er oberste Instanz, seine Entscheidungen sind endgültig.

Körmeister werden vom 1. Vorsitzenden ernannt und bestätigt. Sie müssen amtierende Richter sein.

4. Der Richterleiter sorgt für den Richternachwuchs. Er erlässt hierfür Richtlinien und nimmt die Prüfung ab. Er sorgt weiter für die Einhaltung der Richterdordnung der nationalen und internationalen Ausstellungsordnung und überwacht die Tätigkeit aller Richter im SHV e. V.
5. Der Leiter für Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film und Werbung hat die Aufgabe, eine Publizierung des SHV e. V. mit allen Veranstaltungen, Versammlungen etc. in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film durchzuführen. Er unterhält außerdem das Filmarchiv des SHV e. V. mit eigenen auf allen Veranstaltungen gedrehten Filmen.
6. Der Geselligkeitsleiter organisiert die Frühjahrs-, Sommer- und Herbstzusammenkünfte sowie die Weihnachts- oder Jahresfeiern und dergleichen. Er organisiert nur die Zusammenkünfte des Hauptvereins. Alle Gruppenzusammenkünfte koordiniert er mit den Gruppen-Geselligkeitsleitern.

§ 11.5 Die außerordentliche Hauptversammlung (s. o. HV)

Sie kann durch den 1. Vorsitzenden des SHV e. V. mit 21-tägiger Frist jederzeit einberufen werden. Der 1. Vorsitzende ist zur Einberufung der a. o. HV verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen Antrag stellt und schriftlich bei ihm einbringt oder andere Gründe es erfordern. Die Einladung zur a. o. HV (baldmöglichst) muss Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung beinhalten.

§ 12 Die Geschäftsleitung

Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit kann der 1. Vorsitzende, wenn diese Arbeit das Normale überschreitet, eine bezahlte Schreibkraft für die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt bekommen. Für die Durchführung der Vereinsgeschäfte sowie zur Erreichung des in § 2 der Satzung festgelegten Zweckes, ist das Präsidium verpflichtet, die notwendigen Anordnungen im Rahmen einer Geschäftsordnung, einer Zuchtordnung sowie einer Ehrenordnung zu erlassen.

Für die Durchführung der Geschäfte sind für die Vereinsorgane die in der Satzung und der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien verbindlich.

§ 13 Das Zuchtbuch und Sonderregister

Das Zuchtbuch mit seiner Bezeichnung – SHV-Zuchtbuch – wird vom Zuchtbuchamt, einer Abteilung der Hauptgeschäftsstelle unter Verantwortung des Zuchtbuchführers und dem Hauptzuchtwart geführt. Dem Zuchtbuchamt steht der Zuchtbuchführer vor. Das Zuchtbuchamt ist an die Feststellungen der Körmeister, Richter und Zuchtwarte gebunden, wenn diese nicht den Bestimmungen der Zuchtordnung widersprechen.

Das Zuchtbuchamt hat die ihm gemeldeten Würfe in das Zuchtbuch einzutragen und die Ergebnisse der Zuchttauglichkeitsprüfungen auf den Ahnentafeln zu bescheinigen. Das Zuchtbuch und das Registerbuch bleiben im Besitz des Präsidiums in Beilstein. Dieses Privileg ist unumstößlich. In das Registerbuch werden Hunde mit nicht vollkommenen Ahnentafeln und Hunde mit Neufarben aufgenommen.

§ 14 Ehrenrat

§ 14.1

Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und 3 Ehrenratsbeisitzern. Alle Ehrenratsmitglieder werden auf der HV vorgeschlagen und von dieser für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Er entscheidet über Anträge auf zeitweisen oder dauernden Ausschluss eines Mitglieds sowie über eine Verwarnung oder einen Verweis.

§ 14.2

Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied berechtigt. Diese sind über den zuständigen 1. Vorsitzenden des SHV einzureichen, der sie an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiterleitet.

§ 14.3

Vor Einreichung eines Antrages auf ein Ehrenratsverfahren muss ein Schlichtungsversuch vom Präsidium durchgeführt werden. Erst nach dessen Scheitern ist der Ehrenrat anzurufen.

§ 14.4

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist eine Berufung nach § 7 der Satzung möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 14.5

Das Verfahren des Ehrenrates wird im übrigen durch die Ehrenratsordnung geregelt, deren Erlass oder notwendige Änderung durch das Präsidium erfolgt. Hierfür ist jedoch ein einstimmiger Beschluss des vollständig anwesenden Präsidiums erforderlich.

§ 14.6

Die Ehrenratsordnung ist für die Mitglieder verbindlich.

§ 15 Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des SHV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen a. o. HV mit Angaben der Tagesordnung beschlossen werden, wenn:

1. der Antrag vom Präsidium kommt,
2. der Antrag mindestens 90 Tage vor der nächsten HV liegt,
3. mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag beschließen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins dem Heilbronner und Ludwigsburger Tierschutzverein, nach Zahlung aller Schulden und nach Rücksprache mit dem Heilbronner Finanzamt je zur Hälfte zu. Außerdem hat der 1. Vorsitzende des SHV im Falle der Auflösung gemäß Paragraph 26 BGB die Durchführung auszuführen.

§ 16 Sonderbestimmungen

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, soweit das für die Eintragung der Satzung beim Heilbronner Vereinsregistergericht erforderlich ist.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können ausschließlich auf der HV oder der a. o. HV beschlossen werden. Bei den anwesenden Mitgliedern entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 13.09.1982 bei der HV in Kraft getreten. Verlangt das Vereinsregister beim Amtsgericht in 7100 Heilbronn Änderungen, so werden diese beschlossen und treten ab dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Satzungsänderungen vom 28.01.2001 sind enthalten (farblich markiert).